

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab 12.01.2023 veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Rösrath



Abweichungssatzung zum Ausbau der Straße Rambrücken 75882

Satzung

der Stadt Rösrath vom 03. Januar 2023

über die Ermittlung und Verteilung des Erschließungsaufwandes für die Straße **Rambrücken von Haus Nr. 34, Flurstück 2450 bis Ende Innenbereich in Höhe Stichweg zu Haus Nr. 56** und über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 7 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Rösrath vom 27.09.1995.

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) und § 7 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 27.09.1995, hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 28. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der umlagefähige Aufwand der Straße Rambrücken von Haus Nr. 34, Flurstück 2450 bis Ende Innenbereich in Höhe Stichweg zu Haus Nr. 56 wird auf die von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke verteilt.

§ 2

- (1) Die zur endgültigen Abrechnung anstehende Straße Rambrücken von Haus Nr. 34, Flurstück 2450 bis Ende Innenbereich in Höhe Stichweg zu Haus Nr. 56 ist mit folgenden Bestandteilen hergestellt:
 - a. Flächenmäßige Teileinrichtungen bestehend aus Fahrbahn, Schrammborden, einer Wendeanlage im Bereich des Stichwegs Hausnr. 56 und einseitigem Gehweg von Hausnr. 34 bis in Höhe Hausnr. 38
 - b. betriebsfertige Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation
 - c. betriebsfertige Straßenbeleuchtung.
- (2) Auf die übrigen in § 7 der Erschließungsbeitragssatzung genannten Bestandteile und Herstellungsmerkmale wird als Voraussetzung für die endgültige Herstellung verzichtet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Abweichungssatzung der Stadt Rösrath vom 03.01.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 03.01.2023

Bondina Schulze
Bürgermeisterin